

Verordnung über die Prämienverbilligung

(Vom 17. September 2002)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 5 und 10–23, 25 und 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG),

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines; Zuständigkeiten

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt die Ausrichtung der Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Art. 2*

Departement Finanzen und Gesundheit

¹ Das Departement Finanzen und Gesundheit (Departement) beaufsichtigt die Abwicklung der Prämienverbilligungen. Es koordiniert die Tätigkeiten der mit der Durchführung der Prämienverbilligungen betrauten Stellen.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Budgetierung der für die Prämienverbilligungen notwendigen Mittel und deren Abrechnung mit der kantonalen Steuerverwaltung (Steuerverwaltung);
- b. Budgetierung und Abrechnung der Entschädigung der Steuerverwaltung;
- c. Genehmigung des Revisionsberichts;
- d. Festlegung der Richtprämien bis jeweils spätestens Ende November des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres;
- e. Verhandlungsführung mit den Krankenversicherern;
- f. Unterstützung der Steuerverwaltung und der Krankenversicherer beim Vollzug der Prämienverbilligungen;
- g. die Geltendmachung und die Abrechnung des Bundesbeitrages sowie die Berichterstattung über die Prämienverbilligungen an den Bund bis am 30. Juni des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 3*

Kantonale Steuerverwaltung

¹ Die Steuerverwaltung nimmt alle Vollzugsaufgaben wahr, die der Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligungen zu übernehmen hat.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Versand der Anmeldeformulare in besonderen Fällen;
- b. die Festlegung des Anspruches im Einzelfall und die Vornahme aller notwendigen Abklärungen;
- c. die definitive Festlegung der Prämienverbilligung für jede anspruchsberechtigte Person aufgrund des vom Landrat beschlossenen Selbstbehaltes;
- d. den Erlass der notwendigen Verfügungen, die Durchführung des Einspracheverfahrens und die Mitwirkung beim Rechtsmittelverfahren;
- e. die Verrechnung der Prämienbeiträge mit den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. die Auszahlung der Prämienbeiträge an die Berechtigten in besonderen Fällen;
- f. die Abrechnung der Prämienverbilligungen und der Vollzugskosten mit dem Departement;
- g. **
- h. den Verkehr mit den Krankenversicherern sowie den Behörden anderer Kantone und des Bundes;
- i. die Information der Bevölkerung.

Art. 4 und 5**

.

Art. 6*

Kantonales Sozialamt / Sozialbehörden

¹ Die Sozialbehörden machen den Prämienverbilligungsanspruch geltend für die Sozialhilfebezüger und die erwerbstätigen, nicht unterstützten Asylsuchenden. Die Artikel 17 und 27 regeln die Details.

² Das kantonale Sozialamt (Sozialamt) leitet die Verlustscheine für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen an die Steuerverwaltung weiter (Art. 5 Abs. 3 EG KVG).

II. Verfahren

Art. 7*

Ordentliches und ausserordentliches Verfahren

¹ Das ordentliche Verfahren kommt in den Fällen von Artikel 27 Absatz 1 EG KVG zur Anwendung.

² Das ausserordentliche Verfahren kommt in den in Artikel 27 Absätze 2–4 EG KVG umschriebenen Fällen zur Anwendung.

** Art. 3 Abs. 2 Bst. g, Art. 4 und 5 aufgehoben RR 27. November 2007 per 1. Januar 2008

³ Eine erhebliche Veränderung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a EG KVG liegt vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse um mehr als 30 Prozent geändert haben.

Art. 8*

Anspruchsberechtigung und Anmeldefrist (Art. 27 EG KVG)

¹ Personen, die aufgrund ihres anrechenbaren Einkommens gemäss Artikel 16 EG KVG Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wird diese von Amtes wegen ausgerichtet.

² Personen, die Anspruch auf die Ausrichtung von Prämienverbilligung im Sinne von Absatz 1 haben und innert der Frist von Artikel 13 keine Verfügung erhalten, sind berechtigt, den Anspruch mittels eines von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars geltend zu machen. Allfällige Ansprüche sind bis 31. Dezember des Anspruchsjahres geltend zu machen (Verwirkungsfrist). Artikel 10 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 9*

Anmeldung im ausserordentlichen Verfahren

¹ Im ausserordentlichen Verfahren und in den Fällen von Artikel 8 Absatz 2 werden keine Anmeldeformulare von Amtes wegen zugestellt. Die betroffenen Personen werden im Amtsblatt und in der Tagespresse über eine allfällige Anspruchsberechtigung orientiert. Die Anmeldung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- Anmeldeformular mit den notwendigen Angaben,
- Bescheinigung der Ausbildungsstätte, sofern Eltern für sich und Jugendliche in Erstausbildung einen gemeinsamen Anspruch geltend machen.

² Anmeldungen können durch die Berechtigten, ihre Vertreter oder durch Dritte, die den Berechtigten unterstützen, eingereicht werden.

Art. 10*

Anmeldefristen

¹ Die Anmeldung im ausserordentlichen Verfahren ist grundsätzlich bis 31. Dezember des Anspruchsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

² Die Anmeldung im ausserordentlichen Verfahren kann jederzeit eingereicht werden, jedoch vor Ablauf eines Jahres, seit das verändernde Ereignis eingetreten ist. Eine über den Jahreswechsel hinausgehende, rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich.

³ Die Steuerverwaltung setzt zur Behebung von Mängeln, zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen oder von Angaben eine angemessene Nachfrist.

⁴ Werden die in diesem Artikel erwähnten ordentlichen Fristen und Nachfristen nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 11*

Gesamtanspruch

Bei der Ermittlung des Gesamtanspruches ergibt sich die massgebende Prämie als Summe der einzelnen Richtprämien.

Art. 12*

Richtprämie

¹ Die Richtprämien entsprechen in der Regel den vom Bund pro Personenkategorie festgelegten jährlichen und auf ganze Franken aufgerundeten Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

² Stehen die Daten des Bundes bis Ende November des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres nicht zur Verfügung, legt das Departement die Richtprämien aufgrund von Schätzungen des künftigen Prämienniveaus fest.

³ Für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.

Art. 13*

Verfügung

¹ Die Steuerverwaltung erlässt im ordentlichen Verfahren bis spätestens Ende April des Bezugsjahres eine Verfügung zur Festlegung der Anspruchsberechtigung.

² Im ausserordentlichen Verfahren erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung innert acht Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung.

Art. 14*

Abtretung

Der Anspruch auf Abtretung der Prämienverbilligung an Dritte muss vor der Auszahlung bzw. Verrechnung an die versicherte Person mit Zessionsvertrag geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 17 und 27.

Art. 15*

Auszahlung an Anspruchsberechtigte mit Quellensteuerpflicht

Anspruchsberechtigten, welche der Quellensteuerpflicht im Sinne von Artikel 88 des Steuergesetzes unterliegen, kann die Prämienverbilligung ausbezahlt werden.

Art. 16*

Auszahlung in Sonderfällen

Ein Gesuch im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 EG KVG auf volle Auszahlung der Prämienverbilligung an den Anspruchsberechtigten ist bis spätestens Ende Februar im Bezugsjahr an die Steuerverwaltung zu richten.

Art. 17**Auszahlung an das Sozialamt für Unterstützungsbedürftige*

¹ Die Prämie von Unterstützungsbedürftigen wird ab Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit durch das Sozialamt vollumfänglich vergütet. Damit wird das Recht auf Prämienverbilligung der Sozialbehörde abgetreten. Diese meldet der Steuerverwaltung die Unterstützungsbedürftigen, für welche sie aus Mitteln der Prämienverbilligung die entsprechenden Jahresrichtprämien für die Krankenpflege-Grundversicherung beantragt.

² Die Prämien von Unterstützungsbedürftigen werden durch die Steuerverwaltung bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mit Mitteln der Prämienverbilligung dem Sozialamt verbilligt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach den nach Alterskategorien differenzierten Jahresrichtprämien sowie nach der Anzahl der Monate, in denen eine Person unterstützungsbedürftig war.

³ Bestehende Unterstützungsbedürftige sind bis 31. Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres unter Angabe des Krankenversicherers der Steuerverwaltung zu melden. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Als «bestehende Unterstützungsbedürftige» werden Personen bezeichnet, für welche die Sozialbehörde bereits im Vorjahr des Bezugsjahres einen Anspruch geltend gemacht hat.

⁵ Neue Unterstützungsbedürftige müssen innerhalb eines Monats seit Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Steuerverwaltung gemeldet werden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit ist auf dem von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Anmeldeformular anzugeben. Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Auszahlung an das Sozialamt.

⁶ Endet die Unterstützungsbedürftigkeit vor Ablauf des Bezugsjahres, so teilt dies das Sozialamt mittels einer Mutationsmeldung mit. Die Steuerverwaltung verzichtet auf die Rückforderung der ausgerichteten Prämienverbilligung.

Art. 18**Auszahlung an Krankenversicherer für Verlustscheine*

¹ Das Sozialamt leitet die Verlustscheine für die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen an die Steuerverwaltung weiter, ungeachtet dessen, ob die Person während der gesamten Dauer, in der die Ausstände angefallen sind, im Kanton Wohnsitz hatte.

² Bringt die Person Verlustscheine aus anderen Kantonen mit, so werden diese ebenfalls durch das Sozialamt weitergeleitet.

³ Verlustscheine von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz sind nicht zu decken.

⁴ Das Sozialamt stellt sicher, dass die Krankenversicherer ihrem Antrag die relevanten Prämienrechnungen und Rechnungen für Kostenbeiträge beilegen.

⁵ Die Kosten für die Deckung von Verlustscheinen können den Mitteln der Prämienverbilligung verrechnet werden, sofern die Weiterleitung an die Steuerverwaltung innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung des neuesten Verlustscheines erfolgt.

⁶ Beträge aus Zusatzversicherungen werden nicht vergütet.

⁷ Die Verlustscheine werden durch die Steuerverwaltung bewirtschaftet. Die Steuerverwaltung kann ausstehende Beträge aus Verlustscheinen mit Prämienverbilligungsguthaben verrechnen.

Art. 19*

Rückforderung

¹ Die Steuerverwaltung fordert unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen bei den versicherten Personen, bei den Krankenversicherern, beim Sozialamt oder bei anderen Bezüglern zurück.

² Die Rückforderung von Prämienverbilligungen bei veränderten persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss den Artikeln 28 und 30 ist für die Zeit ab dem Folgemonat, in dem das verändernde Ereignis eingetreten ist, möglich.

³ Bezüglern von Ergänzungsleistungen haben ab dem Monat, in welchem sie die Prämienverbilligung zusammen mit den Ergänzungsleistungen erhalten, die für den gleichen Zeitraum bereits ausbezahlte Prämienverbilligung zurückzuerstatten.

⁴ Personen, deren Krankenkassen-Prämie während des Militärdienstes sistiert wird, haben die für den gleichen Zeitraum bereits ausbezahlte Prämienverbilligung zurückzuerstatten.

⁵ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Steuerverwaltung von der zu Unrecht ausgerichteten Prämienverbilligung Kenntnis hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung.

⁶ Auf Rückforderungen von weniger als 200 Franken wird verzichtet.

Art. 20*

Information

¹ Die Steuerverwaltung informiert die Bevölkerung im Januar des Anspruchsjahres im Amtsblatt, in den Medien und via Internet und mit einer Informationsbroschüre, die an alle Haushaltungen versandt wird.

² Die Information der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) wohnenden Personen erfolgt durch die Fachstelle Migration.

³ Die Information von Bezügerinnen und Bezügerern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) erfolgt durch das Arbeitsamt.

Art. 21*

Meldewesen und Akteneinsicht

¹ Die kantonale Ausgleichskasse meldet der Steuerverwaltung die Bezüger von Ergänzungsleistungen sowie die Zugänge und Abgänge. Die Steuerverwaltung liefert der kantonalen Ausgleichskasse auf Verlangen die Beträge über die ausbezahlten Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungsbezüger.

² Die Steuerverwaltung und das Departement sind berechtigt, Einsicht in Akten und Rechnungen der Krankenversicherer zu nehmen, sofern diese eine Auszahlung der Prämienverbilligungen an sich verlangen.

Art. 22**

.....

Art. 23*

Revision / Bericht

¹ Die Revision obliegt der Revisionsstelle, welche die Staatsrechnung des Kantons Glarus revidiert.

² Der Bericht der Revisionsstelle über die Abwicklung der Prämienverbilligung ist bis spätestens Ende Juni des Folgejahres beim Bundesamt für Gesundheit und beim Departement einzureichen.

III. Anspruchsberechtigung

Art. 24*

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Versicherungspflichtige Personen im Sinne der Artikel 1–6 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern der Bund dem Kanton für diese Personen nicht die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet.

² Für Personen, die am 1. Januar des Auszahlungsjahres ihren Wohnsitz im Kanton haben, besteht Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres (Art. 8 Abs. 1 Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung).

** Aufgehoben RR 9. August 2005 per 1. Januar 2006

Art. 25**Kinder und Jugendliche*

¹ Für neugeborene Kinder von Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen beginnt die Berechtigung am 1. Januar des auf die Geburt folgenden Jahres. Für die Antragstellung im ersten Bezugsjahr nach der Geburt eines Kindes kann das ausserordentliche Verfahren zur Anwendung kommen.

² Personen, die im Auszahlungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Anspruch für die Prämienverbilligung dieser Personen hat, wer für deren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung aufkommt.

³ Jugendliche haben ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, einen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 25^a**Volljährige Kinder in Ausbildung*

¹ Keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Jugendliche in einer Erstausbildung, sofern deren Unterhalt zur Hauptsache durch die Eltern bestritten wird. Bei Wegfall dieser Voraussetzung innerhalb des Bezugsjahres kann ein eigener Anspruch erst für das Folgejahr geltend gemacht werden.

² Die Aufwendungen für den Unterhalt werden in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe berechnet. Schul- und Schulmaterialkosten werden nicht zum Unterhalt gerechnet.

³ Eltern bestreiten den Unterhalt dann zur Hauptsache, wenn sie mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes finanzieren.

⁴ Jugendliche in Erstausbildung, die einen selbstständigen Anspruch geltend machen, haben sämtliche Unterlagen über die erzielten Einkünfte des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

Art. 25^b*Garantierter Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung*

¹ Für die Festlegung der Grenzbeträge gemäss Artikel 20 EG KVG wird zwischen folgenden Antrag stellenden Personenkategorien unterschieden:

- a. Alleinstehende,
- b. Verheiratete.

² Der Gesamtbetrag der Prämienverbilligung wird im Verhältnis der Richtprämien auf die beteiligten Personen aufgeteilt. Der Prämienverbilligungsanteil von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, falls der errechnete Betrag tiefer ist und sofern das anrechenbare Einkommen den Grenzbetrag nicht überschreitet.

Art. 26**Sistierung während der Dauer des Militärdienstes*

Sistiert der Krankenversicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes und meldet er dies der Steuerverwaltung, so besteht für diese Zeit kein Prämienverbilligungsanspruch.

Art. 27**Asylsuchende*

¹ Das Sozialamt stellt Gesuche von erwerbstätigen, nicht unterstützten Asylsuchenden bis spätestens 31. Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres der Steuerverwaltung zu.

² Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt an das im Kanton zuständige Durchgangszentrum des Schweizerischen Roten Kreuzes.

IV. Massgebende Daten**Art. 28****Wirtschaftliche Verhältnisse*

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse bemessen sich aufgrund des anrechenbaren Einkommens gemäss Artikel 29.

² Im ordentlichen Verfahren ist für die Bemessung der wirtschaftlichen Verhältnisse die dem Anspruchsjahr um zwei Jahre zurückliegende definitive Steuerveranlagung massgebend.

³ Im ausserordentlichen Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuellste definitive Steuerveranlagung massgebend. Es werden auch Steuerveranlagungen von anderen Kantonen anerkannt.

⁴ Verringert sich das anrechenbare Einkommen um mehr als 30 Prozent gegenüber der im ordentlichen Verfahren relevanten Steuerveranlagung, so kann auf dem ausserordentlichen Verfahrensweg Antrag gestellt werden.

Art. 29**Anrechenbares Einkommen*

¹ Das anrechenbare Einkommen berechnet sich aus dem Bruttoeinkommen (Total der Einkünfte zuzüglich Liegenschaftsunterhalt) gemäss relevanter Steuerveranlagung, zuzüglich einen vom Landrat festgelegten Anteil des steuerbaren Vermögens, abzüglich Eigenmietwert des selbstbewohnten Wohneigentums, Freibeträge für die im gleichen Haushalt lebenden, im Bezugsjahr minderjährigen Kinder (für Kinder, die im Bezugsjahr das 18. Altersjahr vollenden, kann der Freibetrag noch in Abzug gebracht

werden), geleistete Alimente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und geleistete Alimente für minderjährige Kinder.

² Die Höhe des Freibetrages für minderjährige Kinder entspricht dem Steuerfreibetrag der relevanten Steuerveranlagung.

Art. 30

Wirtschaftliche Verhältnisse bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

¹ Für Personen, die der Quellensteuerpflicht im Kanton Glarus unterliegen sowie für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat gilt als anrechenbares Einkommen das in der Schweiz erzielte quellensteuerpflichtige Bruttoeinkommen aller in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen. Der Kinderabzug wird gewährt, sofern das Kind in der Schweiz obligatorisch krankenversichert ist.

² Diese Personen haben unter Androhung von Haft oder Busse für falsche Auskunft schriftlich zu bestätigen, dass ihr ausländisches Einkommen 40 000 Franken oder ihr Vermögen im Ausland den Wert von 300 000 Franken nicht übersteigt. Werden diese Grenzen überschritten, erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

³ Hält sich jemand kein ganzes Jahr in der Schweiz auf, so werden für die Berechnung der Anspruchsberechtigung die massgebenden wirtschaftlichen Faktoren auf ein Jahr umgerechnet und die so berechnete Prämienverbilligungssumme anteilmässig reduziert.

Art. 31*

Persönliche und familiäre Verhältnisse

1 **

² Verändern sich die Verhältnisse gegenüber denjenigen am 1. Januar des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres, so kann auf dem ausserordentlichen Verfahrensweg Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.

³ Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten abschliessend: Zuzug in den Kanton Glarus aus dem Ausland während des Auszahlungsjahres, Geburt eines Kindes, Heirat, gerichtliche Trennung oder Scheidung und Tod des Ehegatten oder der Ehegattin.

⁴ Bei einer Abstufung der Richtprämien nach Altersgruppen sind für das ganze Auszahlungsjahr die Verhältnisse am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend.

** Art. 31 Abs. 1 aufgehoben RR 27. November 2007 per 1. Januar 2008

V. Schlussbestimmungen

Art. 32**

.....

Art. 33**

.....

Art. 34

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 22. Dezember 1998 aufgehoben.

Änderungen des Reglements:

RR 9. Aug. 2005 (SBE 9. Bd. Heft 5 S. 251)

Art. (3 Abs. 2 Bst. a), (4 Abs. 1 Einleitung und Bst. c [+]), (8 Abs. 3 [n], Abs. 3–5 zu 4–6), (9 Abs. 1 Alineas 3 [n] und 4 [n]) rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft getreten; Ingress, Art. (2 Abs. 2 Bst. d), (3 Abs. 2 Bst. e und g), (5 Abs. 2), (6 Abs. 2), (7 Abs. 2), (11 Abs. 2 [+]), (12 Abs. 2), (13), (16 Abs. 2, 5 [+], 6 wird zu 5), (17), (18 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2), 19 Abs. (1) und 3, 4, (5 und 6), (20 Abs. 2), 22 (+), (23 Abs. 2), (24), 25, (25^a [n]), (27), (28), (29), (31 Abs. 3), 32 (+) in Kraft ab 1. Januar 2006

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 2, 12 Abs. 2, 21 in Kraft ab LG 7. Mai 2006

RR 19. Dez. 2006 (SBE 10. Bd. Heft 3 S. 156)

Art. (25^a Abs. 1), 25^b (n), 29 Abs. 1, (31 Abs. 3) in Kraft ab 1. Januar 2007

RR 27. Nov. 2007 (SBE 10. Bd. Heft 6 S. 407)

Titel, Art. 2, 3, 4 (+), 5 (+), 6, 7, 8, 9, 10 Abs. 1, 3 und 4, 11, 12 Abs. 2, 13, 14, (15), (16 [+]), 17, 18, 19 Abs. 1 und 6, 20 Abs. 1 und 2, 21, 23, 25^a Abs. 1 und 4, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 1 (+), 2 und 3, 33 (+) in Kraft ab 1. Januar 2008

RR 9. Dez. 2008 (SBE 11. Bd. Heft 1 S. 62)

Art. 15 Sachüberschrift, 16, 19 Abs. 5, 24 Abs. 2, 26, 27 Abs. 2, 29 Abs. 1 in Kraft ab 1. Januar 2009

** Art. 32 aufgehoben RR 9. August 2005 per 1. Januar 2006; Art. 33 aufgehoben RR 27. November 2007 per 1. Januar 2008